

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4631 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf einen verbesserten Schutz von Verbrauchern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens von Auskunfteien, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken. Die Bundesregierung schlägt vor allem entsprechende Änderungen des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) vor, um die Möglichkeiten der Durchsetzung verbraucherschützender Vorschriften des Datenschutzrechts zu erweitern. Aufgrund des stetigen Fortschritts in der Informationstechnik sei es Unternehmen möglich, in immer größerem Umfang personenbezogene Daten von Verbrauchern zu sammeln, zu systematisieren und auszuwerten. Deshalb könnten Verstöße gegen Datenschutzgesetze zu erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei den betroffenen Verbrauchern führen, wobei in der Regel eine Vielzahl von Verbrauchern in gleicher Weise betroffen sei.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Ermöglichung von Schriftformklauseln in notariell zu beurkundenden Verträgen auch in Zukunft,
- Ausgestaltung des Beseitigungsanspruchs nach dem UKlaG entsprechend der speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften,
- Berichtspflicht für qualifizierte Einrichtungen über Abmahnungen und Klagen betreffend Verstöße gegen das Datenschutzrecht,

- Übergangsfrist bis zum 30. September 2016 für Datenübermittlungen, die vor dem 6. Oktober 2015 auf die Entscheidung 2000/520/EG der Kommission (sog. „Safe Harbor-Entscheidung“) gestützt wurden,
- Anpassungsfrist bis zum 1. Oktober 2016 für Schriftformklauseln.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4631 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. § 309 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden

 - a) an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder
 - b) an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder
 - c) an besondere Zugangserfordernisse.“ ‘
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 genannten Vorschriften richtet sich der Beseitigungsanspruch nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.“ ‘
 - b) Nummer 5 Buchstabe c wird durch die folgenden Buchstaben c und d ersetzt:
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Qualifizierte Einrichtungen, die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 durch Abmahnung oder Klage geltend gemacht haben, sind verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jährlich die Anzahl dieser Abmahnungen und erhobenen Klagen mitzuteilen und über die Ergebnisse der Abmahnungen und Klagen zu berichten. Das Bundesamt für Justiz berücksichtigt diese Berichte bei der Beurteilung, ob bei der qualifizierten Einrichtung die sachgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 gesichert erscheint.“ ‘
 - d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.‘

- c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung findet bis zum Ablauf des 30. September 2016 keine Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit die Datenübermittlung bis zum 6. Oktober 2015 auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission 2000/520/EG vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA, (ABl. L 215 vom 25.08.2000, S. 7) erfolgt ist.“

3. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 Nummer 2 treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Caren Lay
Berichtersterlerin

Katja Keul
Berichtersterlerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Dr. Johannes Fechner, Caren Lay und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4631** in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4631 in seiner 63. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4631 in seiner 51. Sitzung am 2. Dezember 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 55/15 (Bundestags-Drucksache 18/4631) in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 18. März 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 53. Sitzung am 6. Mai 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Ralf B. Abel	Rechtsanwalt, Hamburg
Prof. Dr. Johannes Caspar	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Carola Elbrecht	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), Berlin Referentin
Thomas Kranig	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Präsident
Michael Neuber	Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e. V., Düsseldorf Rechtsanwalt, Justiziar
padeluun	Vorstand Digitalcourage e. V., Bielefeld
Prof. Dr. Gerald Spindler	Georg-August-Universität Göttingen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 53. Sitzung am 6. Mai 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4631 in seiner 76. Sitzung am 2. Dezember 2015 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der SPD** betonte in den Ausschussberatungen, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine wichtige Maßnahme für den Schutz der Verbraucher sei. Er ändere nicht die materielle Rechtslage, sondern das Verfahren und erweitere das Klagerecht der Verbände auf den Bereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Auch hier sei es für Verbraucher oft schwer, ihre Rechte individuell durchzusetzen. Etwaige „Abmahnwellen“ seien nicht zu befürchten. Der Gesetzentwurf sei daher sehr begrüßen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich dieser Bewertung des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags an und hob hervor, dass damit eine Verabredung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werde. Der Gesetzentwurf solle insbesondere auch eine Benachteiligung neu gegründeter Unternehmen – so genannter Startups – verhindern. Die im Zuge der Beratungen vorgenommenen Beschränkungen, etwa in § 2 Absatz 2 UKlaG, seien mit Blick auf den rechtssystematischen Ausnahmecharakter der Verbandsklage erfolgt; grundsätzlich sei das System auf Individualrechtsschutz angelegt. Auch die Verknüpfung des öffentlichen Datenschutzrechts mit dem zivilrechtlichen UKlaG habe Einschränkungen erfordert. Die mit dem Änderungsantrag vorgelegten Änderungen seien daher notwendig. Insbesondere sei nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015 zum sogenannten Safe-Harbor-Abkommen eine Übergangsfrist sachgerecht, damit sich Betroffene auf die mit dem Urteil verbundenen Änderungen einstellen könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte grundsätzlich die Ausweitung der Verbandsklagebefugnisse auf Verstöße gegen das Datenschutzrecht, zumal solche Verstöße fast alltäglich geworden und für Verbraucher ein großes Ärgernis seien. Bedauerlich sei, dass sich § 2 Absatz 2 UKlaG auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers beschränke. Damit würden andere datenschützende Rechte nicht erfasst, zum Beispiel nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Benachrichtigung, Auskunft, Löschung oder Sperrung der Daten. Auch die Beschränkung auf kommerzielle Zwecke sei problematisch. Würden etwa nach Beendigung eines Schuldverhältnisses die erhobenen Daten für Werbung weiterverwendet, bestehe kein Verbandsklagerecht. Zudem sei die Übergangsfrist bis zum 30. September 2016 nicht sachgerecht, da der Europäische Gerichtshof das sogenannte Safe-Harbor-Abkommen in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2015 ab sofort für ungültig erklärt habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls die vorgenommene Beschränkung des § 2 Absatz 2 UKlaG. Dadurch seien andere relevante Sachverhalte ausgeschlossen. Dies betreffe etwa personenbezogene Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses. Unklar sei zum Beispiel die Situation nach dem Widerruf eines Vertrags. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sei insofern vorzugswürdig gewesen. In Bezug auf den Änderungsantrag sei fraglich, ob die dort vorgesehene Berichtspflicht für qualifizierte Einrichtungen erforderlich sei. Hinzu komme, dass diese Pflicht nur für Verbraucherzentralen gelte, nicht hingegen auch für andere anspruchsberechtigte Stellen, etwa Wettbewerbszentralen und Industrie- und Handelskammern. Insgesamt seien die eingebrachten Änderungen als Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf zu bewerten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Allgemeines

Der Ausschuss billigt das Ziel des Gesetzentwurfs, zum Schutz der Verbraucher die Möglichkeiten der zivilrechtlichen Durchsetzung des Datenschutzrechts durch Verbände und Kammern zu erweitern. Deshalb sollen die bestehenden Abmahn- und Klagemöglichkeiten bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb durch Abmahn- und Klagemöglichkeiten nach § 2 UKlaG ergänzt werden.

Was bisher nach materiellem Datenschutzrecht erlaubt ist, bleibt auch weiterhin erlaubt. Materiellrechtliche Änderungen sollen hierdurch nicht vorgenommen werden. So sind beispielsweise Datenverarbeitungen zur Rechtsverfolgung unverändert gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BDSG oder zu Abrechnungszwecken unverändert gemäß § 15 Abs. 5 TMG während oder im Nachgang zu rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen zulässig. Auch Datenverarbeitungen zur Kundenpflege sowie zur Analyse und Optimierung des eigenen Angebotes an Kunden sind wie bisher zulässig.

Zu diesem Zweck regelt § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 UKlaG, dass Vorschriften, die die Zulässigkeit der Verarbeitung von Verbraucherdaten durch Unternehmer zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels und vergleichbarer kommerzieller Zwecke regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des U-KlaG sind.

Der Ausschuss stellt klar, dass der Begriff des Nutzungsprofils bereits in § 15 Absatz 3 Satz 1 des Telemediengesetzes (TMG) verwandt wird.

Für den Ausschuss setzt die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils nicht nur voraus, personenbezogene Daten über eine Person zusammenzuführen und systematisch zu verknüpfen, sondern auch durch eine Analyse zusätzliche Erkenntnisse über den Betroffenen zu gewinnen. Die bloße Speicherung von personenbezogenen Daten über den Betroffenen, z. B. im Rahmen einer Kundendatei, reicht daher nicht aus, um die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils anzunehmen. Typische Beispiele für die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen sind jedoch Bonitätsbewertungen von Auskunfteien oder die Auswertung von individuellen Bewegungsprofilen.

Für den Ausschuss hat der Begriff des vergleichbaren kommerziellen Zwecks Auffangfunktion, um die Zukunftsoffenheit der Regelung zu gewährleisten. Damit sollen auch zukünftige Datenverarbeitungen erfasst werden können, mit denen sich ein Unternehmer die Daten eines Verbrauchers in vergleichbarer Weise wirtschaftlich zu eigen macht wie bei Datenverarbeitungen zu den in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 UKlaG einzeln aufgeführten Zwecken, die in der Regel eine große Anzahl von Verbrauchern gleichermaßen betreffen, so dass eine Durchsetzung mittels eines Verbandsklagerechts besonders geboten erscheint. Durch eine unzulässige Übermittlung oder Nutzung von Daten eines Verbrauchers für andere Geschäfte des Unternehmers oder Dritten mit dem Verbraucher des Unternehmers, z. B. von Daten über die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Vorlieben und Schwächen eines Verbrauchers, können Marktchancen von Verbrauchern erheblich beeinträchtigt werden. Sei es, dass Schwächen von Verbrauchern bei Verträgen, insbesondere bei der Ausgestaltung von Preis und Leistung bewusst ausgenutzt werden oder dass Verbraucher standardisierte Leistungen nicht oder nur zu schlechten Konditionen erhalten können.

Durch § 2 Absatz 2 Satz 2 UKlaG wird klargestellt, dass eine Datenverarbeitung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck nicht vorliegt, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. So sind Datenverarbeitungen zur Rechtsverfolgung oder zu Abrechnungszwecken unverändert zulässig. Hier sind die personenbezogenen Daten eines Verbrauchers nur notwendiges Hilfsmittel für den Unternehmer, um seine Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis gegenüber dem Verbraucher erfüllen zu können. Es geht hier nicht um eine kommerzielle Nutzung der Daten, bei denen der Unternehmer die Daten für sich kommerzialisiert.

Im Übrigen wird, soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, auf die Begründung auf Drucksache 18/4631 verwiesen. Im Folgenden werden nur die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 309 BGB)

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen in notariell zu beurkundenden Verträgen auch in Zukunft noch Schriftformklauseln möglich sein.

Vorformulierte Schriftformvereinbarungen sind in Verträgen, für die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, üblich, so z. B. bei Immobilienkaufverträgen, für Erklärungen, mit denen der Verkäufer dem Notar gegenüber den Eingang des Kaufpreises bestätigen soll, bevor der Notar veranlasst, dass das Eigentum im Grundbuch umgeschrieben wird. Auch bei vertraglichen Rücktrittsrechten wird in solchen Verträgen in der Regel Schriftform vereinbart. Handelt es sich dabei um vorformulierte Klauseln, die mehrfach vom Notar verwendet werden, so können sie auch der AGB-Kontrolle anhand des § 309 Nummer 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen.

Auf Grund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung, die Verträge, für die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, in der Regel für die Vertragsparteien haben, wiegt das Interesse des Erklärungsempfängers, Rechtssicherheit zu erhalten, ob eine Erklärung tatsächlich vom Abgebenden stammt oder nicht, dort schwerer als das Interesse des Erklärenden an einer möglichst einfachen Ausübung seiner Rechte. Daher soll es für diese Verträge bei der Zulässigkeit auch von vorformulierten Schriftformvereinbarungen verbleiben.

Zu Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1 UKlaG)

Der Beseitigungsanspruch nach dem UKlaG soll nicht anders ausgestaltet sein als die Ansprüche der betroffenen Verbraucher auf Beseitigung. Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines Satzes 3 in § 2 Absatz 1 UKlaG soll klargestellt werden, dass sich Inhalt und Umfang des Beseitigungsanspruch nach den spezialgesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richten (z. B. § 35 des Bundesdatenschutzgesetzes, § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Telemediengesetzes).

Zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe c und d (§ 4 UKlaG)

In einem neuen Absatz 2a werden Regelungen zu einer Berichtspflicht für qualifizierte Einrichtungen über Abmahnungen und Klagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 UKlaG eingeführt. Die qualifizierten Einrichtungen haben dem Bundesamt für Justiz jährlich über die Anzahl der Abmahnungen und Klagen betreffend Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu berichten. Das Bundesamt hat dies bei seiner Beurteilung der sachgerechten Aufgabenerfüllung einer qualifizierten Einrichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen.

Damit soll eine solide Datenbasis geschaffen werden, die massenhafte Abmahnungen insbesondere gegen kleinere Start-Ups sichtbar werden lässt und die dem Bundesamt für Justiz die Berücksichtigung eines Auftretens solcher massenhaften Abmahnungen bei der Frage, ob eine qualifizierte Einrichtung die Gewähr für die sachgerechte Aufgabenerfüllung erfüllt, ermöglichen.

Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass die im UKlaG vorgesehenen abgestuften Möglichkeiten der Abmahnung und Unterlassungsklage durch die anspruchsberechtigten Stellen mit Bedacht eingesetzt werden sollten. Abmahnungen, die nicht der Rechtsdurchsetzung, sondern der Gewinnerzielung für den Abmahnenden dienen, stellen aus Sicht des Ausschusses keine sachgerechte Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz dar. Das neue Recht für qualifizierte Einrichtungen, Abmahnungen oder Klagen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht zu erheben, dient der Beseitigung erheblicher Rechtsverstöße zu Lasten einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Daher wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass anspruchsberechtigten Stellen auch außerhalb der hier geregelten Möglichkeiten der Abmahnung und Klage insbesondere bei Verstößen kleinerer Unternehmen (z.B. Start-Ups) die außergesetzliche Möglichkeit eines einfachen und kostenlosen schriftlichen Hinweises verbunden mit einer Stellungnahmefrist vor der Abmahnung zur Verfügung steht. Der Ausschuss geht davon aus, dass hiervon Gebrauch gemacht wird.

In Buchstabe d wird die bisher in Buchstabe c enthaltene Änderung aufgenommen.

Zu Artikel 3 Nummer 12 (§ 17 UKlaG)

Die Erweiterung der Klagebefugnis von Verbänden durch § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 Unterlassungsklagen-gesetz gilt bis zum 30. September 2016 nicht, soweit Datenübermittlungen bisher auf die Entscheidung

2000/520/EG der Kommission (sog. „Safe Harbor-Entscheidung“) gestützt wurden. Die Safe Harbor-Entscheidung ist vom Europäischen Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-362/14 für ungültig erklärt worden. Hierdurch soll den Unternehmen Zeit gegeben werden, ihre Datenübermittlung auf eine andere rechtssichere Grundlage zu stützen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind weit verbreitet. Durch eine Anpassungsfrist bis zum 1. Oktober 2016 soll gewährleistet werden, dass gerade auch Klein- und Kleinstunternehmen, die über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, genügend Zeit erhalten, um die erforderlichen Anpassungen durchführen zu können.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Caren Lay
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

